

Abfallwirtschaftsgebührensatzung (AWGS)

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

von diesen erlassen aufgrund der Art. 89 Abs.2 in Verbindung mit 23 BayGO sowie Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 BayKAG, des §19 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Übertragung von abfallrechtlichen Aufgaben auf die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1.1.2016.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeindewerke benutzt.
- (2) Benutzer sind
- a) Bei der Abfallsammlung im Bring- und Holsystem jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsrechte des an die Abfallentsorgung der Gemeindewerke angeschlossenen Grundstücks
 - b) Bei der Abfallsammlung im Bringsystem zusätzlich der Anlieferer
 - c) Bei Verwendung von Abfallsäcken der Gemeindewerke zusätzlich der Erwerber
 - d) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung von Sperrmüll, Altreifen, Kühl- und Gefriergeräten zusätzlich der Abfallerzeuger und der Anlieferer.
- (3) Die Abfallsammlung der Gemeindewerke benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeindewerke einsammeln.
- (4) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (5) Wohnungs- und Teileigentümer haften abweichend von Absatz 4 gemäß dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem bestimmt sich maßgeblich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der von den Gemeindewerken festgesetzten Rest-

müllbehältnisse. Soweit in dieser Satzung für bestimmte Leistungen keine eigenständige Gebühr vorgesehen ist, sind die nach der AWS von den Gemeindewerken zu erbringenden Leistungen der Gemeindewerke mit der Gebühr für die Restmülltonne abgedeckt.

- (2) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr vorbehaltlich §4 Abs.9 nach dem tatsächlichen Aufwand incl. eines angemessenen Verwaltungszuschlages. Sie sind vom Abfallerzeuger bzw. ehemaligen Abfallbesitzer zu tragen. Dasselbe gilt, wenn vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und den Gemeindewerken hierfür ein Mehraufwand entsteht.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr einer Restmülltonne (nebst einer Papier – und einer Biotonne, letztere zwischen Juni und September mit wöchentlicher Leerung) jährlich:

- a) Bei 80 l Füllraum € 200,00
- b) Bei 120 l Füllraum € 300,00
- c) Bei 660 l Füllraum € 1.650,00
- d) Bei 1.100 l Füllraum € 2.750,00

Auf Antrag können, soweit verfügbar, andere Behältnisse gestellt werden; alle Gebühren dafür errechnen sich aus denen für die unter Punkt a) bis d) aufgeführte Tonne, hochgerechnet auf den Füllraum des anderen Behältnisses.

Werden mehr oder größere Bio- als Restmüllgefäße bereitgestellt, so erhöht sich die jährliche Gebühr um € 61,00 je zusätzlichen 120 l Fassungsvermögen.

Größere und/oder zusätzliche Papiermüllgefäße werden auf Antrag kostenlos bereitgestellt.

- (2) Bei Müllbehältern, deren Abstellplatz von der öffentlichen Straße (Straßenbegrenzung) mehr als 30 Meter entfernt ist, wird folgender Transportzuschlag pro Jahr und Müllbehälter (80 l bzw. 120 l) berechnet:

- a) Zone I: 30 - 60 m Entfernung € 82,00
- b) Zone II: über 60 m Entfernung € 164,00

- (3) Der Transportzuschlag entfällt, wenn der Abstellplatz ohne jegliche Schwierigkeiten und ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit von Müllfahrzeugen angefahren werden kann. Die Gemeindewerke entscheiden darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

- (4) Bei beantragter Sonderleerung (=Leerung an einem bestimmten Standort außerhalb des regelmäßigen Abholturnus nach Abs.1. oder Abs. 4) beträgt die Gebühr je Leerung

- a) eines Großbehälters (1.100 l) Restmüll € 136,00
- b) eines Restmüllbehälters bis 660l € 115,00
- c) eines Restmüllbehälters bis 120 l € 62,00

je weiteren Restmüllbehälter (120 l) bei gleichzeitiger Leerung € 9,00

d) eines Bio- oder Papiermüllbehälters bis 120 l € 56,00

je weiteren Bio/ Papiermüllbehälter (120 l) bei gleichzeitiger Leerung € 2,00

e) eines Papiermüllbehälters ab 660l € 35,00

- (5) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken der Gemeindewerke beträgt für einen 70 l-Abfallsack € 6,70. Sie ist mit dem Kaufpreis entrichtet.
- (6) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bemisst sich am Aufnahmevermögen der verwendeten Pressmulden. Bei jeder Abfuhr entsteht pro m³ Aufnahmevermögen eine Gebühr von € 71,50. Bei Bereitstellung der Pressmulden durch die Gemeindewerke fällt daneben eine monatliche Mietgebühr von € 25,50 je m³ Aufnahmevermögen an.
- (7) Für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Deponiegebühr von € 0,45 je Kilogramm sowie ein Stundensatz von € 75,00 erhoben. Bei Sondermüll werden zusätzlich zur Transportgebühr und dem Stundensatz gemäß Satz 1 die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- (8) Bei unzulässiger Verdichtung des Mülls i.S.v. §15 Abs.6 und 7 AWS (mechanische Einpressung von Abfällen, Verwendung eines Müllverdichtungsgerätes außer bei Preßmulden) wird den Gebühren nach Abs. 1 bis Abs. 5 ein Zuschlag von 30% hinzugerechnet, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag. Dieser gilt rückwirkend für das begonnene sowie das vorhergehende Kalenderjahr, soweit der Betreffende nicht nachweist, dass in dieser Zeit keine unzulässige Verdichtung stattgefunden hat.
- (9) Für die Sperrmüllabfuhr werden gegen Gebühr Karten ausgegeben, die zur Abholung oder Selbstanlieferung von jeweils bis zu 3m³, maximal aber 300 kg Sperrmüll berechtigen. Pro Kalenderjahr und Haushalt dürfen nicht mehr als zwei Karten eingesetzt werden. Die Gebühren betragen
- a) bei Selbstanlieferung je Karte € 25,00
 - b) für normale Abfuhr je Karte € 35,00
 - c) für vorgezogene Abfuhr je Karte € 50,00
 - d) für Express-Abfuhr je Karte € 55,00
- Vorgezogene Abfuhr bedeutet einen Abfuhrtermin binnen 14 Kalendertagen, Expressabfuhr binnen drei Werktagen nach Antragstellung.
- Wird die durch den zulässigen Einsatz der Karten abgedeckte Sperrmüllmenge überschritten, so beträgt die zusätzliche Gebühr
- 1. bei Selbstanlieferung je kg € 0,25
 - 2. bei Abholung je kg € 0,35
- Bei Volumenüberschreitung ist das anteilige, der Überschreitung entsprechende Gewicht maßgeblich.
- (10) Die Gebühr für die Entgegennahme von Grüngut im Bringsystem bei der Bioabfallwertungsanlage der Gemeindewerke beträgt € 0,04 je Kilogramm. Die Anlieferung von Grüngut aus privaten Haushalten der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen ist (Rasenschnitt ausgenommen)

ganzjährig bis zu einer Menge von 250 kg je Anlieferung kostenfrei; dies gilt nicht, wenn die Abfälle vorher gewerblich eingesammelt oder abgeholt wurden.

- (11) Werden Mülltonnen für kürzere Zeiträume als ein Jahr benötigt, so reduziert sich die Gebühr im Verhältnis der benötigten angefangenen Kalendertage zu 365 Tagen. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens € 30,00.
- (12) Sofern die Verhältnisse im Einzelfall von den Normbedingungen, die den oben genannten Gebühren und Gebührensätzen zugrunde liegen, so stark abweichen, dass die Anwendung dieser Gebühren unter besonderer Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine unangemessene Härte darstellen würde, können die Gemeindewerke mit dem Gebührenschuldner insoweit eine von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende Sondervereinbarung treffen.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Bei jährlich oder monatlich anfallenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand vollendet ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände ändern. Die Gebührenpflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2) Beim Erwerb einer Sperrmüllkarte entsteht die Gebührenschuld mit Ausgabe der Karte, bei Erwerb von Abfallsäcken mit Ausgabe der Säcke.
- (3) Im Übrigen entsteht sie mit Entgegennahme bzw. Abtransport des jeweiligen Abfalls durch die Gemeindewerke.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in dem der Wechsel den Gemeindewerken angezeigt wird.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. Jährlich und monatlich wiederkehrenden Gebühren werden abweichend davon vier Wochen nach Zustellung eines Gebührenbescheids für den jeweils zurückliegenden Zeitraum fällig; für diese Gebühren können die Gemeindewerke außerdem monatlich zu leistende Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der voraussichtlich für das Gesamtjahr anfallenden Gebühren festsetzen.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.03.2011, frühestens jedoch eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Vorangegangene Gebührensatzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.